

1. KLEINGARTENVEREIN UNTERFÖHRING e.V.
„GARTENANLAGE AM FERINGASEE“

Gegründet am 23. Mai 1986



Satzung

14.03.2014

1. Kleingartenverein Unterföhring e.V.
Postfach 1303
85767 Unterföhring

Inhalts-Verzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins	2
§ 3	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung einer Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Organe des Vereins	7
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Vorstand	9
§ 11	Revision	11
§ 12	Eigentumsbegriff	11
§ 13	Auflösung	11
§ 14	Schlussvorschriften	11

Vereinssatzung

des

1. Kleingartenverein Unterföhring e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„1. Kleingartenverein Unterföhring e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Unterföhring.

3. Er gehört dem Landesverband bayerischer Kleingärtner e.V. an.

§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch
 - 2.1. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung,
 - 2.2. Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - 2.3. Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 - 2.4. Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit dienen,
 - 2.5. Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Zweck des Vereins,
 - 2.6. Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und dem mit der Gemeinde Unterföhring abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern

Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlage „Am Feringasee“. Kleingartenpächter können nur Personen werden, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Unterföhring haben.
 - 1.2. außerordentlichen Mitgliedern

Sie sind Bewerber auf eine Kleingartenparzelle in der Anlage „Am Feringasee“.
 - 1.3. fördernden Mitgliedern

Sie sind Förderer des Vereins
 - 1.4. Ehrenmitgliedern

Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nehmen sie die Wahl an, sind sie beitragsfrei.

Über die Aufnahme (Ziffer 1.1, 1.2, 1.3) in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Verein.
4. Eine aktive Mitgliedschaft in einem weiteren Kleingartenverein ist nicht zulässig. Für die Übernahme eines Gartens werden Mitglieder bevorzugt, die über keinen Haus- und Grundbesitz verfügen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem ersten Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.

2. durch Tod

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eines deren Kinder ist das Pachtverhältnis auf den Betreffenden zu übertragen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen

Der überlebende Ehegatte, Lebensgefährte oder eines deren Kinder ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.

3. durch Ausschluss

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- 3.1. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 3.2. das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig bewirtschaftet oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt. Kommt der Pächter der Abmahnung nicht nach, so wird vom Verein die zuständige Verwaltungsbehörde über diese Maßnahme informiert.
- 3.3. das Mitglied gegen die Satzung oder die Gartenordnung verstößt.

3.4. das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen die Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigung usw.

3.5. das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt und dessen Bestand gefährdet.

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung sowie die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts - verhältnis.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Pächter, deren Parzellen auf dem Grundstück der Kleingartenanlage „Am Feringasee“ liegen, verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin mittels Einzugsermächtigung von ihrem Konto abbuchen zu lassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu,
 - 1.1. bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
 - 1.2. an den Einrichtungen des Vereins teilzuhaben, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - 1.3. die fachliche Beratung und Betreuung in Anspruch zu nehmen.

2. Den außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu,
 - 2.1. bei den Beschlüssen, die nicht die bestehende Kleingartenanlage bzw. Gartenparzellen betreffen, sowie bei Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen (eingeschränktes Stimmrecht)
Sie sind auch in den Vorstand, in den Ausschuss und als Revisoren wählbar mit der Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden, des ersten und zweiten Kassiers und des ersten Schriftführers.
 - 2.2. an den Einrichtungen des Vereins teilzuhaben, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - 2.3. die fachliche Beratung und Betreuung in Anspruch zu nehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - 3.1. alle ihnen auf Grund der Satzung, der Gartenordnung und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - 3.2. die Beiträge (Ehrenmitglieder ausgenommen), Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
 - 3.3. Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. der Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder sind verpflichtet,
 - 4.1. alle ihnen auf Grund der Satzung und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - 4.2. die Beiträge (Ehrenmitglieder ausgenommen) und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten (siehe § 6 Abs. 3).
Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins fallen nicht unter die Verpflichtung, können jedoch unter Anrechnung auf ein ordentliches Mitglied erbracht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 9).
2. der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im ersten Halbjahr die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem
 - 1.1. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - 1.2. die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren sowie nach Bedarf eines Ausschusses, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren, die zu leistenden Arbeitstunden und deren Abgeltung.
 - 1.3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder.
 - 1.4. die Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes.
 - 1.5. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Gartenordnung und über die Auflösung des Vereins.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/10 der Mitglieder anwesend sind. Ist letzteres nicht der Fall, so hat der Versammlungsleiter das Recht, eine Stunde später am selben Ort mit der gleichen Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung anzusetzen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung oder der Gartenordnung sowie der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

5. Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ist in „§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder“ geregelt. Um das Stimmrecht wahrzunehmen, ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden.
7. Für die Wahlen wird bestimmt:
 - 7.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst 3 Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - 7.2. Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
 - 7.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - 7.4. Wählbar ist jedes volljährige ordentliche Mitglied des Vereins wie in § 10 Ziff.1 geregelt. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.
 - 7.5. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
8. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom ersten Schriftführer zu unterschreiben und vom ersten Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus

- 1.1. dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden;
- 1.2. dem ersten und dem zweiten Kassier;
- 1.3. dem ersten und dem zweiten Schriftführer.

Zum ersten und zweiten Vorsitzenden, zum ersten und zweiten Kassier sowie zum ersten Schriftführer können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Zum zweiten Schriftführer können jedoch auch andere volljährige Mitglieder gewählt werden.

2. Der 1. Kleingartenverein Unterföhring e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch

- 2.1. den ersten und zweiten Vorsitzenden - je einzeln -;
- 2.2. jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder - gemeinsam -.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- 3.1. der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden;
- 3.2. je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden bei deren Verhinderung vertreten können.

4. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von EURO 3.000,-- tätigen.

Alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EURO 3.000,-- sind für den 1. Kleingartenverein Unterföhring e.V. nur verbindlich, wenn für sie ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der drei Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kleingartenverein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

7. Die Abberufung des Vorstandes auch einzelner Vorstandsmitglieder ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

8.1. Dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden obliegt insbesondere

8.1.1 Die Einberufung und Leitung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen;

8.1.2 der Vollzug der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen, der Mitglieder -
versammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie die Erledigung aller in die
Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

8.2. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke und Niederschriften anzufertigen, soweit sie
nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden.

Die Niederschriften der Jahreshauptversammlungen, der Mitgliederversammlungen
und der Vorstandssitzungen sind vom ersten Schriftführer zu unterschreiben und
vom ersten Vorsitzenden zu bestätigen.

Der zweite Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer.

8.3. Der Kassier hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und
Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss
Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Die Ausübung von
Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.
Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden
Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß
eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.

11. Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben
von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des
Vereins ergeben.

Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und
vorbereitende Funktion.

12. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann eine
Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 11 Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die
Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

2. Die Revisoren sind verpflichtet, die Vereinskasse jährlich mindestens einmal oder auf
Verlangen des Vorstandes zu prüfen.

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
2. Die Revisoren sind verpflichtet, die Vereinskasse jährlich mindestens einmal oder auf Verlangen des Vorstandes zu prüfen.

§ 12 Eigentumsbegriff

Alle, dem Gemeinwesen dienende Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden, gehen in das Eigentum des 1. Kleingartenverein Unterföhring e.V. über.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des 1. Kleingartenvereins Unterföhring e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Unterföhring mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

Eine Änderung des Anfallberechtigten bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes. Als Liquidatoren fungieren die Vorstandsmitglieder.

§ 14 Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Diese Satzung wurde
am 23.05.1986 in der Gründungsversammlung beschlossen,
am 26.11.1990 geändert (§ 7 Ziffer 2 und § 10 Ziffer 1), und
am 14.03.1991 der Jahreshauptversammlung eine grundsätzlich überarbeitete Fassung vorgelegt, die mit gleichem Datum beschlossen wurde;
am 22.03.2002 geändert (§ 10 Ziffer 1, Wegfall Beisitzer) und in der Jahreshauptversammlung mit gleichem Datum beschlossen;
am 09.03.2007 geändert (§10Ziffer 4) und in der Jahreshauptversammlung mit gleichem Datum beschlossen.
am 14.03.2014 geändert (§10Ziffer 5) und in der Jahreshauptversammlung mit gleichem Datum beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München Registergericht in Kraft.